

Beschlussvorlage

VFA/2719/2024/GRÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Rövershagen zur Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Anlagenrichtlinie auf das Amt Rostocker Heide

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Ellen Schmidt	Erstellungsdatum: 27.06.2024 Status: öffentlich
---	---

Beratungsfolge	Datum der Sitzung	Gremium
	15.07.2024	Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt:

In § 56 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit gültigen Form ist u.a. geregelt:

.....*Gelder sind möglichst sicher anzulegen, Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagenrichtlinie). Die Anlagenrichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen.*

Gem. § 127 KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen für die amtsangehörigen Gemeinden.Amtsangehörige Gemeinden können Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt übertragen.

Nach § 144 KV M-V gelten für die Haushaltswirtschaft des Amtes die §§ 43 KV M-V entsprechend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen muss auch der Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide eine Anlagenrichtlinie beschließen.

In die Gemeindegeldverkehrsordnung-Doppik wurde ein zusätzlicher Paragraph 19a eingefügt. Hier sind eindeutige Regelungen zu Geldanlagen getroffen worden, die in einer Anlagenrichtlinie umzusetzen sind.

Da das Amt Rostocker Heide lt. Verwaltungsvorschrift ohnehin Inhaber der Bankkonten ist, empfiehlt es sich, auch eine gemeinsame Anlagenrichtlinie zu erarbeiten und diese durch den Amtsausschuss beschließen zu lassen. Nicht benötigte Finanzmittel können so gebündelt angelegt werden und höhere Erträge erzielt werden.

Dazu ist eine Aufgabenübertragung an das Amt Rostocker Heide notwendig.

Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen beschließt, die Aufgaben im Rahmen einer Anlagenrichtlinie nach § 56 i. V. mit § 127 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Rostocker Heide zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: